

Institut für Pflanzenschutz

LfL, Institut für Pflanzenschutz
Lange Point 10, 85354 Freising

Verwaltungsgemeinschaft Sünching
Schulstraße 26
93104 Sünching

Name
Dr. Dorothee Kaemmerer
Telefon
08161/715717
Telefax
08161/715752
E-Mail
Dorothee.Kaemmerer@lfl.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen
IPS 4b - 7322.457

Freising
10.01.2019

**Allgemeinverfügung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL)
über Maßnahmen zur Bekämpfung der Schleimkrankheit (*Ralstonia solanacearum*)**

Anlage(n)

Abdruck Allgemeinverfügung mit Karte

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Sie mit diesem Schreiben darüber informieren bzw. bei Ihnen in Erinnerung rufen, dass für Abschnitte von 7 Oberflächengewässern in Bayern (Stand Januar 2019) von der LfL erlassene Bewässerungsverbote für Kartoffeln und Tomaten bestehen. Diese gelten für Gewässerabschnitte, welche mit dem Bakterium *Ralstonia solanacearum* kontaminiert sind, einem Quarantäneschaderreger der Kartoffel. *Ralstonia solanacearum* löst bei Wirtspflanzen (Kartoffeln, Auberginen, Tomaten etc.) die Schleimkrankheit aus, welche zu massiven Ertragseinbußen führen kann. Für den Menschen ist der Erreger ungefährlich.

Die Allgemeinverfügungen bestehen z.T. bereits seit 2006 und sind deshalb zwischenzeitlich mancherorts scheinbar in Vergessenheit geraten. Aufgrund einer behördlichen Bewässerungsgenehmigung, welche nicht erteilt hätte werden dürfen, sowie eigener Unkenntnis der Sachlage hat ein landwirtschaftlicher Betrieb in der Anbausaison 2017 Kartoffeln aus einem für die Bewässerung von Kartoffeln gesperrten Gewässerabschnitt beregnet. Die Kartoffeln wurden mit der Schleimkrankheit infiziert, was bei einer Untersuchung der Kartoffeln für den geplanten Export festgestellt wurde. Der Betrieb unterliegt aufgrund dieses Nachweises für 4 Jahre (2018 bis 2021) zur Bekämpfung der Schleimkrankheit von der LfL vorgeschriebenen z.T. sehr kostenintensiven Auflagen.

Seite 1 von 2

Damit so etwas möglichst nicht wieder passiert, wurde schon im Frühjahr 2018 mit einem Artikel im Bayerischen Landwirtschaftlichen Wochenblatt (Heft 12 vom 23.3.18) von der LfL über die bestehenden Allgemeinverfügungen und die Gefahr, welche von dem kontaminierten Wasser für die Kartoffelproduktion ausgeht, informiert. Darüber hinaus möchte ich jetzt die Gemeinden bitten, die sie betreffende Allgemeinverfügung (jeweils anbei) nochmals auszuhängen oder anderweitig möglichst öffentlichkeitswirksam kundzutun. Die Landrats- und Wasserwirtschaftsämter möchte ich bitten die Allgemeinverfügung den für die Genehmigung von Bewässerungsmaßnahmen zuständigen Stellen zukommen zu lassen, damit zukünftig für diese Abschnitte kein Bewässerungsantrag für Kartoffeln mehr genehmigt wird (Flächen mit Kartoffeln in der Fruchtfolge dürfen jedoch in den Jahren mit dem kontaminierten Wasser bewässert werden, in welchen keine Kartoffeln auf der Fläche stehen). Bitte handhaben Sie die Genehmigung von Bewässerungsmaßnahmen für Kartoffeln nur in den entsprechenden Bereichen restriktiv, denn durch die zunehmenden Qualitätsansprüche von Händlern und Verbrauchern sind die Kartoffelanbauer in zunehmendem Maße auf die Möglichkeit zur Bewässerung angewiesen.

Die Allgemeinverfügungen sind auch auf der Homepage der LfL veröffentlicht. Für Fragen stehe ich gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Dorothee Kaemmerer
Oberregierungsrätin